



## Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

### IV. Nachtrag

vom 09.12.2020 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017.

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW 1994 S.666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW.S.916), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NRW.S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV.NRW.S.1029), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW.S.559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV.NRW.S.376.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes vom 08.07.2016 (AbwAG NRW), (GV.NRW.S.559, 590) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV.NRW.S.341), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 09.12.2020 den IV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 wie folgt beschlossen:

#### § 1

##### **§ 4 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:**

Die Einleitungsgebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 3,52 €/m<sup>3</sup>

#### § 2

##### **§ 5 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:**

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d Abs. 1 0,79 €/m<sup>3</sup>

#### § 3

##### **§ 12 Abs. 1 enthält folgende Neufassung:**

Die allgemeine Verwaltungsgebühr wird für alle Grundstückseigentümer erhoben, die häusliches Abwasser in eine Grundstücksentwässerungseinrichtung einleiten. Sie beträgt 43,07 € pro einleitendes Grundstück.

##### **§ 12 Abs. 3 enthält folgende Neufassung:**

Das Land NRW erhebt eine Kleineinleiterabgabe, die nach der Zahl der Bewohner es Grundstückes, die am 01.01. des Veranlagungsjahres mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, festgesetzt wird. Sie beträgt je gemeldeten Einwohner 35,79 €.

**§ 12 Abs. 4 enthält folgende Neufassung:**

Für das Auspumpen und Abfahren von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt 35,11 € pro m<sup>3</sup> ausgepumpten/abgefahrenen Klärschlamm.

**§ 12 Abs. 5 enthält folgende Neufassung:**

Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltstoffe aus abflusslosen Gruben in das Klärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m<sup>3</sup> erhoben. Die Gebühr beträgt 35,11 € pro m<sup>3</sup> ausgepumpte/abgefahrene Menge.

**§ 12 Abs. 7 enthält folgende Neufassung:**

Für jede Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtung nach Abs. 4 und 5 erhebt die Gemeinde eine zusätzliche Verwaltungsgebühr. Die Gebühr beträgt 52,37 € pro Entleerung.

**§ 12 Abs. 8 enthält folgende Neufassung:**

Für eine vergebliche Anfahrt, die auf das Verschulden des Grundstückseigentümers bzw. dessen Beauftragten zurückzuführen ist, sind 113,05 € zu zahlen.

**§ 4**

Dieser IV. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungs- und Klärschlammsatzung der Gemeinde Lindlar vom 12.07.2017 tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Übereinstimmungsbestätigung:

Hiermit wird bestätigt, dass der vorstehende Satzungstext (bzw. Aufstellungsbeschluss etc.) mit der Beschlussfassung aus der Gemeinderatssitzung vom 09.12.2020 übereinstimmt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

**Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 10.12.2020



Dr. Georg Ludwig  
Bürgermeister